

Wochenmarkt-Gebührensatzung der Stadt Viernheim

Auf Grund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. 1952 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. 1970 S. 225) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) hat die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Viernheim am 16.07.1993 folgende Wochenmarkt-Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Wochenmarktplätze

Die Wochenmarktplätze werden als Tages- und Monatsplätze vergeben. Auf Antrag kann eine Vergabe für einen längeren Zeitraum erfolgen.

§ 2

Gebührenpflicht

Soweit die Verkaufsplätze oder sonstige Leistungen nach der Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für den Wochenmarkt der Stadt Viernheim in Anspruch genommen werden, sind Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif ergibt sich aus § 5 dieser Gebührensatzung.

Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Vierteljahresgebühren erhoben. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Quadratmetern. Vergibt die Marktaufsicht einen Stand an einem Tage mehrmals, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Die Gebühr schuldet derjenige, der den Verkaufplatz auf dem Marktplatz in Anspruch nimmt oder in seinem Namen oder Auftrage benutzen läßt.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Marktgebühren entstehen mit der Zulassung zur Benutzung des Marktes. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer oder dessen Beauftragten fällig.

Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 5

Gebührentarif

Pro Verkaufsplatz wird für jeden Tag und für jeden angefangenen Quadratmeter eine Gebühr von 2,00 DM / 1,00 Euro zuzügl. MwSt. erhoben. Bei Inanspruchnahme halber Verkaufsplätze werden jeweils 50 % der Gebühr berechnet.

§ 6

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 7

Rechtsbehelf

Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren stehen dem Abgabepflichtigen Rechtsmittel gemäß Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) zu.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim (Viernheimer Tageblatt, Mannheimer Morgen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt vom 30.05.1976 außer Kraft.

Viernheim den 19. Juli 1993
Der Magistrat der Stadt Viernheim:

gez.: Hofmann, Bürgermeister

gez.: Dewald, Erster Stadtrat

Die Wochenmarkt-Gebührensatzung der Stadt Viernheim wurde am 31.07.1993 in den beiden amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim (Viernheimer Tageblatt/ Viernheimer Neue Volkszeitung und Mannheimer Morgen - Ausgabe Viernheim-) veröffentlicht. Sie ist somit am 01.08.1993 in Kraft getreten.